



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

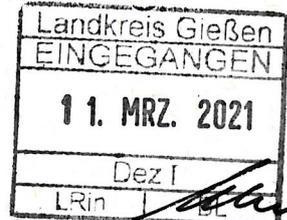
Kreisausschuss des
Landkreises Gießen
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0201/6-2015/15
Dokument Nr.: 2021/247003

Bearbeiter/in: Miriam Peter
Telefon: +49 641 303-2165
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: miriam.peter@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen: 23.12.2020
Ihre Nachricht vom:

Datum 8 März 2021



per E-Mail, P.504

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2021
Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile

Ihr Bericht vom 23.12.2020

Vfg.:
KA.
KI.
DE'S.
E.K.

Anita Schneider
Landrätin

Die am 14.12.2020 vom Kreistag des Landkreises Gießen beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist mir mit den erforderlichen Unterlagen am 23.12.2020 zugegangen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2019 wurden aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt; ein Aufstellungsrückstand besteht daher nicht.

Nach erfolgter Prüfung übersende ich anbei die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile für das Haushaltsjahr 2021. Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 5 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO und mache insbesondere auf die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Hinweise aufmerksam.

I. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2020

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des Landkreises Gießen habe ich am 7.04.2020 erteilt. In seiner Sitzung am 29.06.2020 hat der Kreistag eine Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung 2020 beschlossen. Für die genehmigungspflichtigen Teile der Nachtragsatzung ist am 10.07.2020 die aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Beibehaltung der mit der Genehmigung vom 7.04.2020 verbundenen Auflagen ergangen.

Die mit den Genehmigungen verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – sach- und fristgerecht erfüllt. Im Haushaltsvollzug 2020 zeichnet sich im Vergleich zur Planung erneut eine deutliche Ergebnisverbesserung ab.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



II. Haushalt 2021

Nach den Festsetzungen erwirtschaftet der Landkreis Gießen im Ergebnishaushalt 2021 einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 257.675 €. Der Ergebnishaushalt ist nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO in der Planung demnach ausgeglichen.

Nach dem mit dem Land Hessen geschlossenen Konsolidierungsvertrag hat sich der Landkreis Gießen im Gegenzug zu gewährten Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen verpflichtet, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich spätestens zum Ablauf des Haushaltsjahrs/Rechnungsjahrs 2020 zu erreichen. Obwohl es dem Landkreis Gießen gelungen ist, bereits seit dem Jahr 2015 im ordentlichen Ergebnis jahresbezogene Überschüsse zu erwirtschaften, stand einer Entlassung aus dem Schutzschirmprogramm bislang entgegen, dass die maßgeblichen Jahresergebnisse noch durch das Rechnungsprüfungsamt abschließend zu prüfen waren. Im Zuge der durch die Auswirkungen der Corona Pandemie geschaffenen haushaltsrechtlichen Sonderregelungen wurde das Schutzschirmprogramm im Jahr 2020 jedoch vorzeitig beendet und der Landkreis aus dem Schutzschirm entlassen.

Die bereinigten Jahresergebnisse aus dem Gesamtergebnishaushalt des Landkreises Gießen ergeben für 2021 einen positiven Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit i.H.v. 6.031.020 €. Mit diesem Zahlungsmittelüberschuss können die (nicht durch Tilgungszuschüsse gedeckten) Tilgungsleistungen und der Beitrag an die Hessenkasse im laufenden Jahr nicht vollständig erwirtschaftet werden. Der Zahlungsmittelbedarf des Finanzhaushalts in Höhe von -7.742.780 € kann jedoch durch Rückgriff auf die vorhandene ungebundene Liquidität ausgeglichen werden, das Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigungserteilung war daher nach Abschnitt II Ziffer 3b Finanzplanungserlass (StAnz 44/2020 S. 1113) entbehrlich.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024 geht ab 2022 von Jahresfehlbeträgen im ordentlichen Ergebnis i.H.v. rund 2,77 – 4,62 Mio. € p.a. aus. Nach derzeitigem Planungsstand können die Fehlbeträge durch die bestehenden Rücklagen ausgeglichen werden. Weiterhin ist der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit im gesamten Planungszeitraum nicht ausreichend hoch, um die Kredittilgungen einschließlich Hessenkassebeiträge zu erwirtschaften. Nach derzeitigem Planungsstand können auch diese Fehlbeträge durch ungebundene Liquidität ausgeglichen werden.

Aufgrund der gegenüber den Vorjahren verschlechterten Plandaten erreicht der Kreis nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ nur noch einen Finanzstatusindikator von 55 und die Klassifizierung „Leistungsfähigkeit gefährdet“. Dieser Wert bzw. diese Klassifizierung ist ein deutlicher Hinweis auf eine sich wieder verschärfende Haushaltssituation und sollte bei allen Entscheidungen, die zu einer zukünftigen Haushaltsbelastung führen, in besonderem Maße bedacht werden. Auch aus der mittelfristigen Finanzplanung zeichnet sich insgesamt eine eher schwierige Finanzsituation mit Risikopotential ab. Bis 2023 schmilzt der Bestand an Zahlungsmitteln bedenklich ab und wird laut Planung im Jahr 2024 komplett aufgebraucht sein.

Nach Abschnitt II Ziffer 4 des o.g. Finanzplanungserlasses ist trotz dieser Entwicklung mit Blick auf die vorhandenen Rücklagen und freien liquiden Mitteln die

Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) an sich nicht erforderlich gewesen. Das gleichwohl vom Landkreis beschlossene HSK entspricht den wegen der bestehenden Planungsunsicherheiten reduzierten Anforderungen des o.g. Finanzplanungserlasses und ist daher genehmigungsfähig.

Bei einer großen Zahl umlagepflichtiger Kommunen führen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie kurzfristig zu erheblichen Belastungen. Demgegenüber befindet sich der Landkreis aktuell noch in einer relativ stabilen Finanzsituation. Die schrumpfende Steuerkraft der Städte und Gemeinden trifft den Kreishaushalt zeitverzögert. Zusätzliche finanzielle Spielräume trotz pandemiebedingt erhöhter Aufwendungen eröffnet die zwischenzeitlich erfolgte höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II.

Für die Schulumlage ist nach dem Gebot der Kostendeckung eine Anhebung des Hebesatzes um 0,6 %-Punkte auf 17,6 % erforderlich. Im Gegenzug dazu wird der Hebesatz für die Kreisumlage in gleichem Umfang reduziert. Der Gesamthebesatz für die Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft beträgt danach unverändert 51,5 %. Auf eine Anhebung der Kreisumlage zum Ausgleich des Finanzhaushalts verzichtet der Landkreis mit Rücksicht auf die Finanzlage der Städte und Gemeinden und deren Belastung infolge der Corona-Pandemie. Nach § 50 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist die Schulumlage kostendeckend zu erheben. Aus der Gegenüberstellung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen und Erträgen ergibt sich ein ungedeckter Bedarf, ich verweise dazu auf die Auflage Nr. 5. Es ist absehbar, dass die schwierige Haushaltssituation für viele Kommunen weiter anhalten und sich teilweise auch noch verschärfen wird. Eine weitere Senkung der Umlagen könnte dringend erforderliche Entlastung schaffen. Ich verbinde die Haushaltsgenehmigung daher mit einer Prüfpflicht, die das Ziel hat, weitere Hebesatzsenkungen bei entsprechend positivem Haushaltsvollzug zu realisieren (Auflage Nr. 4).

Aufgrund der aktuellen Krisensituation und angesichts von neuen bzw. geänderten gesetzlichen Standards und Aufgaben sehe ich derzeit von personalwirtschaftlichen Auflagen ab. Dabei gehe ich davon aus, dass der Landkreis im Hinblick auf die Notwendigkeit einer nachhaltigen Stabilisierung der Kreisfinanzen den Personaleinsatz weiterhin besonders verantwortungsvoll und kostenbewusst steuert. Bei der Ausführung des Stellenplans ist ohnehin der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung gemäß § 92 Abs. 2 HGO zu beachten. Gegebenfalls sind die Möglichkeiten zur Reduzierung des Personalaufwands eigenständig zu prüfen und zu ergreifen.

Auf eine Begrenzung der freiwilligen Leistungen wird aufsichtsbehördlich ebenfalls verzichtet. Ich erwarte jedoch, dass bis zur vollständigen Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises eine (wesentliche) Ausweitung der freiwilligen Leistungen möglichst vermieden wird. Die Leistungen sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen. Vertragliche Bindungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden, um bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Landkreises flexibel reagieren und die erbrachten freiwilligen Leistungen ggf. auch kurzfristig wieder einschränken zu können. Auch künftig ist eine Aufstellung sämtlicher freiwilliger Leistungen einschließlich geldwerter Vorteile unter Angabe der Haushaltsposition beizufügen und mit den Haushaltssatzungen vorzulegen.

Im Jahr 2021 wird der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 37.072.000 € festgesetzt. Nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 7.924.600 € verbleibt eine Netto-Neuverschuldung in Höhe von 16.314.310 € (hiervon entfallen 1.665.000 € auf die Förderprogramme KIP II und Digitalpakt). Der Investitionsbedarf wurde in den einzelnen Teilhaushalten nachvollziehbar dargestellt und hinreichend erläutert. In Anbetracht der Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Landkreises und aufgrund der Bedeutung der Investitionsmaßnahmen erachte ich die geplanten Kreditaufnahmen nach § 103 Abs. 2 HGO als genehmigungsfähig. Es ist davon auszugehen, dass der Kreis wirtschaftlich in der Lage ist, den Verpflichtungen aus den Kreditaufnahmen nachzukommen.

Aus Nettoneuverschuldungen resultieren künftig erhebliche Belastungen durch Zins- und Tilgungsleistungen sowie die mit den zugrundeliegenden Investitionsmaßnahmen verbundenen Abschreibungsaufwendungen. Auf § 3 Abs. 3 GemHVO weise ich in diesem Zusammenhang hin. Nettoneuverschuldungen sind daher grundsätzlich zu vermeiden. Soweit im Haushaltsvollzug 2021 Finanzmittelüberschüsse entstehen, sollen sie daher zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt und die erteilte Kreditermächtigung insoweit nicht ausgeschöpft werden. Weiterhin hat der Landkreis eingehend zu prüfen, inwieweit künftige Investitionstätigkeiten durch Liquidität gedeckt und Investitionskreditermächtigungen in den folgenden Haushaltsjahren entsprechend reduziert zu veranschlagen sind. Auf Auflage Nr. 2 der Haushaltsbegleitverfügung weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

In § 3 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 23.735.000 € festgesetzt. Die durch deren Inanspruchnahme entstehenden Zahlungen werden in den Jahren 2022 und 2023 fällig. Da in diesen Jahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind, bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 102 Abs. 4 HGO der Genehmigung.

Die Finanzierung der entstehenden Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 erscheint gesichert, die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird daher erteilt. Auf § 12 Abs. 2 GemHVO weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nach § 4 der Haushaltssatzung 2021 wie in den Vorjahren auf 25.000.000 € festgesetzt. Unter Berücksichtigung einer angenommenen Zwischenfinanzierung von Investitionen erachte ich den Höchstbetrag von 25.000.000 € als genehmigungsfähig. An dieser Stelle mache ich auf die gesetzlich normierte Rückführungsfrist der Liquiditätskredite bis spätestens zum Ende des Haushaltsjahrs (§ 105 Abs. 1 S. 3 HGO) und auf die hierzu ergangene Auflage Nr. 6 der Haushaltsbegleitverfügung aufmerksam.

Ich bitte Sie, auch künftig den vorzulegenden Haushaltssatzungen eine jahresbezogene Liquiditätsplanung entsprechend dem eingeführten Muster des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Erteilung der nach § 105 Abs. 2 HGO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung beizufügen.

III. Auflagen

Da die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises als „gefährdet“ zu beurteilen ist, verbinde ich die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2021 mit folgenden Auflagen:

1. Auf die Hinweise im Finanzplanungserlass vom 1.10.2020 (StAnz. 44/2020 S.1113) zu den Grundlagen für die Orientierungsdaten weise ich hin. Demnach ist die Prognose der kommunalen Steuereinnahmen ab 2021 von bisher nicht bekannter Unsicherheit geprägt. Umfang und Dauer des dramatischen Wirtschaftseinbruchs in Folge der Corona-Pandemie sind nicht verlässlich abschätzbar. Vor dem Hintergrund dieser schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind insbesondere die Aufwendungen besonderes verantwortungsvoll zu steuern.
2. Investitionsvorhaben sind genauestens auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.
3. Aus den Festsetzungen des Haushaltsplans 2021 ergibt sich eine Nettoneuverschuldung i. H. v. 16.314.310 €. Durch steigende Verbindlichkeiten werden die positiven Effekte aus der Entschuldung durch das Land und den bereits erfolgten Konsolidierungsanstrengungen zumindest teilweise wieder aufgezehrt. Wegen der Belastungen aus dem Schuldendienst sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Nettoneuverschuldung möglichst gering zu halten.
4. Aufgrund der schwierigen Haushaltssituation vieler umlagepflichtiger Kommunen sind die Hebesätze der allgemeinen Kreisumlage und der Schulumlage zum 30.09.2021 unter Berücksichtigung der dann aktuellen Daten und Prognosen mit dem Ziel einer Senkung zu überprüfen. Das Prüfungsergebnis ist dem Kreistag und mir bis spätestens 30.11.2021 nachvollziehbar mitzuteilen.
5. Die Schulumlage ist nicht vollständig kostendeckend. Es entsteht eine Unterdeckung in Höhe von 956.751 €. Diese Unterdeckung darf nicht aus Mitteln der allgemeinen Kreisumlage gegenfinanziert werden, sondern ist im Rahmen des Haushaltsvollzugs einzusparen. Die entsprechende Entwicklung im Haushaltsvollzug ist zusammen mit den Berichten nach Auflage Nr. 6 vorzulegen.
6. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir quartalsweise bis zum 30.04.2021, 31.07.2021, 31.10.2021 und 15.02.2022 zu berichten. Die Anzahl der zum ersten eines jeden Monats tatsächlich besetzten Stellen sind mit dem Bericht mitzuteilen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die bestehende Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag nach § 28 GemHVO. Darüber hinaus verweise ich auf die im o.g. Finanzplanungserlass unter Abschnitt II Ziffer 5b enthaltenen Berichtspflichten und bitte um Beachtung.

Ich bitte, diese Verfügung dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO im vollständigen Wortlaut bekanntzugeben.



Dr. Wilfried
Regierungspräsident

Anlage



Gz.: RPGI-13-03m0201/6-2015/15
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 8. März 2021
Tel.: +49 641 303-2165
Dokument Nr.: 2021/246889

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich dem Landkreis Gießen unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021;
2. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das vom Kreistag in § 6 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 14.12.2020 beschlossene Haushaltssicherungskonzept;
3. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

24.238.910 €

(in Worten: Vierundzwanzig Millionen zweihundertachtunddreißigtausend neuhundertzehn Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO;

4. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

23.735.000 €

(in Worten: Dreiundzwanzig Millionen siebenhundertfünfunddreißigtausend Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO;

5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

25.000.000 €

(in Worten: Fünfundzwanzig Millionen Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 105 Abs. 2 HGO.


Dr. Ullrich
Regierungspräsident

